

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3558/04/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2004	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
15.12.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Flächennutzungsplan - Beitrittsbeschluss		

Grund der Vorlage

Zusatzverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.12.2004

Beschlussvorschlag

1. Die Zusatzverfügung vom 02.12.2004 zur Genehmigung des Flächennutzungsplans (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beitrittsbeschluss aus VO/3558/04 hinsichtlich der Beschlussvorschläge 3e), 3f) und 3h) wird zurückgenommen.
3. Aufgrund der ergänzten Auflage zur Darstellung der Grünfläche im Bereich der Kleingartenanlage „Vorm Eichholz“ wird die in Anlage 3.6 zu Drucksache Nr. VO/3558/04 mit „3“ bezeichnete Grünfläche nunmehr mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Wie in der Drucksache Nr. VO/3558/04 in der Begründung auf Seite 3 ausgeführt, wurden Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich einzelner Auflagen geführt. Im Ergebnis hat die Genehmigungsbehörde daraufhin ihre Verfügung vom 14.10.2004 aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse ergänzt.

Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse erzielt worden:

1. Auf die Ergänzung der planerischen Ziele im Erläuterungsbericht hinsichtlich der **Wohnbaufläche Wichlinghausen** wird verzichtet, da die Zielsetzung in Verbindung mit der Auflage zur zeichnerischen Darstellung als Wohnbaufläche bereits eindeutig ist. Dieses Ergebnis ist bei der Formulierung des Beschlussvorschlags 2a) in VO/3558/04 bereits berücksichtigt worden.
2. Die 33. GEP-Änderung als Voraussetzung für die Genehmigung der **gewerblichen Baufläche Otto-Hausmann-Ring / Eskesberg** ist bislang noch nicht abgeschlossen. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde wird dies auch nicht vor der Ratssitzung am 20.12.2004 zu erwarten sein. Insofern muss zunächst der Beitrittsbeschluss gemäß Beschlussvorschlag 3a) in VO/3558/04 erfolgen. Sobald die 33. GEP-Änderung wirksam geworden und daraufhin die landesplanerische Zustimmung erfolgt ist, kann die Genehmigung dieser Darstellung im Rahmen eines Einzelverfahrens nachträglich erfolgen. Nach der Bekanntmachung würde dann die Darstellung der gewerblichen Baufläche wirksam.
3. Hinsichtlich der beiden **Erweiterungsflächen für den Golfplatz Bergisch Land** hält die Bezirksregierung an der Auffassung fest, dass auch für die Darstellung der nördlichen Teilfläche noch keine Genehmigung erteilt werden kann, weil für die landesplanerische Anpassung eine Gesamtbetrachtung der beiden Teilflächen erforderlich ist. Die gemäß dem Orientierungsrahmen des Dezernates 62 zur Standortbeurteilung von Golfplätzen erforderlichen Unterlagen sollten daher möglichst kurzfristig vom Umfang her bestimmt und dann eingereicht werden, um nach landesplanerischer Zustimmung die Genehmigung für die Darstellung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golf“ im Einzelverfahren zu erhalten. Der Vorschlag zum Beitrittsbeschluss unter 3c) in VO/3558/04 muss daher aufrecht erhalten bleiben.
4. Die Darstellung der **Gemeinbedarfsfläche / Fläche für Sport- und Spielanlagen an der L 418 (Tennisanlage Kapellen)** ist in Anbetracht des Bestandes nachträglich genehmigt worden. Damit entfällt der Beschlussvorschlag 3e) in VO/3558/04.
5. Die Darstellung der **Grünfläche für die Kleingartenanlage „Vorm Eichholz“** war zunächst von der Genehmigung ausgenommen worden, weil die Darstellung so interpretiert worden ist, dass über die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 405 hinaus Erweiterungen in Richtung des Waldes geplant seien. Weil dies nicht beabsichtigt ist, konnte die Darstellung mit der Zusatzverfügung unter der Auflage genehmigt werden, die in Anlage 3.6 zu VO/3558/04 mit „3“ bezeichnete Teilfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ darzustellen.
Dieser Auflage soll mit dem Beschlussvorschlag 3) in dieser Ergänzungsvorlage beigetreten werden. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 405 festgelegte Erweiterungsmöglichkeit der Kleingartenanlage ist davon nicht betroffen. Im Gegenzug entfällt der Beitritt zur Nicht-Genehmigung in Beschlussvorschlag 3f) in VO/3558/04.
6. Die von der Genehmigung ausgenommene Darstellung der Grünfläche für die geplante **Kleingartenanlage „Hipkendahl“** bezieht sich nach Klärung mit der Bezirksregierung auf die gesamte Fläche, weil der 300m-Abstand zum FFH-Gebiet „Gelp- und Saalbachtal“ nicht pauschal als feste Größe anzunehmen ist. Da ohnehin noch das Bauleitplanverfahren Nr. 935 für die gesamte Fläche durchgeführt werden muss, bedeutet dies im Grunde

keinen bedeutenden Mehraufwand. Der Beschlussvorschlag 3g) in VO/3558/04 bezieht sich bereits auf die in der zugehörigen Anlage 3.7 insgesamt umrandete Fläche und sollte daher unverändert beibehalten werden.

7. Die Darstellung der **Wohnbaufläche Mastweg** ist in Anbetracht des Bestandes nachträglich genehmigt worden. Damit entfällt der Beschlussvorschlag 3h) in VO/3558/04.
8. Die Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung von 1975 ist für die Wohnbaufläche **Steinhauser Bergstraße** im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1018 bislang immer noch nicht erfolgt. Nach Rücksprache beim zuständigen Dezernat 51 wird dem Antrag auf Teilaufhebung jedoch in naher Zukunft stattgegeben werden. Die Darstellung der Wohnbaufläche wurde auch in der Zusatzverfügung nicht von der Genehmigung ausgenommen, so dass über die Kenntnisnahme des Hinweises in der Genehmigungsverfügung vom 14.10.2004 hinaus kein weiterer Beschluss erforderlich ist.

Sobald der Beitrittsbeschluss gefasst worden ist, kann die Bekanntmachung der Genehmigung mit Hinweis auf den Beitritt durch den Rat der Stadt erfolgen. Damit wird der neue Flächennutzungsplan – mit Ausnahme der von der Genehmigung ausgenommenen Darstellungen – wirksam.

Hinsichtlich der verbliebenen sechs von der Genehmigung ausgenommenen Darstellungen werden Einzelverfahren durchzuführen sein, in deren Rahmen die landesplanerische Zustimmung eingeholt wird, sofern die bisherigen Versagungsgründe ausgeräumt werden können. Nach der Genehmigung und ihrer Bekanntmachung würde dann jeweils auch diese von Rat der Stadt am 29.03.2004 beschlossene Darstellung wirksam.

Sofern die Versagungsgründe jedoch nicht ausgeräumt werden können, ist im Einzelfall ein FNP-Änderungsverfahren mit neuer Zielsetzung erforderlich.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

keiner

Anlagen

Zusatzverfügung der Genehmigungsbehörde vom 02.12.2004